

Anforderungen an einen Beschäftigungsnachweis zur Zulassung zur Berufsabschlussprüfung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

- ➔ **4,5 Jahre** Beschäftigungszeit im Beruf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe sind nachzuweisen. (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG)
- ➔ **4,0 Jahre** Beschäftigungszeit im Beruf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe sind **bei Teilnahme am Vorbereitungslehrgang** an der Landesschwimmmeisterschule nachzuweisen (geforderte Beschäftigungszeit wird um ½ Jahr gekürzt, siehe § 45 Abs. 2 Satz 3 BBiG)

Inhalt Beschäftigungsnachweis:

- ➔ **Angabe des Arbeitgebers**
- ➔ **Zeiten der Tätigkeit:**
von Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr *oder*
seit Tag/Monat/Jahr ununterbrochen
- ➔ **Zeitlicher Umfang der Tätigkeit:**
 - Saisonbeschäftigung von Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr **oder**
 - Vollbeschäftigung (ganzjährig)**und**
 - Teilzeit oder Vollzeit (bei Teilzeit mit Angabe der Wochenstunden)
- ➔ **Aufgabenumfang**
 - schwerpunktmäßig ausgeführte Tätigkeiten

Ergebnis:

Wird das Tätigkeitsfeld eines/einer Fachangestellten für Bäderbetriebe überwiegend abgedeckt, d.h. sind wesentliche Bezüge zum Berufsbild Fachangestellte/r für Bäderbetriebe gegeben? Ist davon auszugehen, dass die berufliche Handlungsfähigkeit im Beruf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe erlangt wurde?

Achtung:

Es ist darauf zu achten, dass zwischen der einschlägigen Berufspraxis und der bevorstehenden Prüfung ein zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. Nur dadurch kann der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit sichergestellt werden.